

aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

ten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und

Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene

Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann dieser nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Finanzanlagen (Ausleihungen an verbundene Unternehmen) in Höhe von [REDACTED] wurden nicht anerkannt. Der Netzbetreiber hat in

seinem Schreiben vom 16.10.2012 dargelegt, dass die Beteiligung des Bereiches Gas Netz an der Sopho Neuruppin aus Renditegesichtspunkten bestünde. Die Sopho Neuruppin betreibt diverse Solaranlagen in der Region Neuruppin. Für die Beschlusskammer ist diese Finanzanlage nicht für den Betrieb eines Netzes notwendig und wird entsprechend nicht anerkannt. Weiterhin wird die Beteiligung an der Havelländischen Wasser GmbH nicht anerkannt, die lediglich mit einem Erinnerungswert von einem Euro in der Bilanz geführt wird. Auch hier ist kein Zusammenhang zum Netzbetrieb erkennbar.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen in vollem Umfang berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009; Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten des ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Ab-

schreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Aus Sicht der Beschlusskammer beträgt der betriebsnotwendige Jahresanfangsbestand und der betriebsnotwendige Endbestand des Umlaufvermögens (exklusive Vorräte) jeweils [REDACTED] €.

3.1.4. Abzugskapital

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen:

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 und 2009 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ und „A4.2 RSt 2009“ des Erhebungsbogens, Ziffern 1.1.1.1. und 1.1.1.2., Spalten XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) belaufen sich die durch den Netzbetreiber dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2010 auf [REDACTED] und zum 31.12.2009 auf [REDACTED] €. Diese Bestände wurden vom Netzbetreiber nicht als Abzugskapital im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010 und 2009, Ziffer 1.1.1.1. und 1.1.1.2. Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Der Netzbetreiber schreibt auf S. 22 bzw. 24 seines Berichts, es handle sich bei den herausgekürzten Pensionsrückstellungen um überbetriebliche Pensionszusagen, die nicht im Zusammenhang mit einem effizienten Netzbetrieb stehen. Der Beschlusskammer ist hierbei nicht ersichtlich, weshalb überbetriebliche Pensionszusagen, die auch so in der Bilanz des Netzbetreibers dargestellt werden, keine Berücksichtigung im Abzugskapital finden sollen. Ferner werden die vom Netzbetreiber getätigten Zuführungen zu den Personalarückstellungen in vollem Umfang vom Netzbetreiber in den Betriebsabrechnungsbogen übergeleitet (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ und „A4.2 RSt 2009“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.1.1., Spalte XIX).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber herausgekürzten Bestände im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt.

Weiterhin wurde, wie schon unter Punkt 1.4. (s. o.) erläutert, der in Tabellenblatt A4.1 RSt10 ausgewiesene Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG bei den Personalarückstellungen in Höhe von [REDACTED] nur zu 1/5 berücksichtigt.

Steuerrückstellungen:

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 und 2009 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ und „A4.2 RSt 2009“ des Erhebungsbogens, Ziffern 1.2.1., 1.2.2. und 1.2.3., Spalten XI: „Endbe-

stand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) belaufen sich die durch den Netzbetreiber dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für die Körperschaftsteuer / den Solidaritätszuschlag/ die Gewerbesteuer zum 31.12.2010 auf [REDACTED] und zum 31.12.2009 auf [REDACTED]. Diese Bestände wurden vom Netzbetreiber nicht als Abzugskapital im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010 und 2009, Ziffer 1.2.1., 1.2.2. und 1.2.3., Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Die Beschlusskammer hat diese Bestände jedoch im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da bei einer kalkulatorischen Berechnung der Steuern - wie sie vorliegend im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für die Jahre 2013ff. gem. GasNEV vorgenommen wird - Steuerstundungseffekte genauso auftreten wie bei der Berücksichtigung von Steuern in der externen Rechnungslegung. Insofern ist es gerechtfertigt, diese Stundungseffekte dem Netzkunden zu Gute kommen zu lassen. Dies geschieht über die Rückstellungsbestände, die als Bestandteil des Abzugskapitals (Mittelwert aus 2010 und 2009) die Eigenkapitalverzinsungsbasis reduzieren und damit zu niedrigeren Netzkosten führen.

Sonstige Rückstellungen:

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.2.2., 1.3.2.3. und 1.3.6. Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) und des Rückstellungsspiegels 2009 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2009“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.2. und 1.3.6. Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) beläuft sich der Rückstellungsbestand für den negativen Regulierungskontosaldo für 2009/2010 und die Mindermengen Gas 2008 zum 31.12.2010 auf [REDACTED] und für den negativen Regulierungskontosaldo für 2009 und die Mindermengen Gas 2008/2009 auf [REDACTED]. Diese Bestände wurden vom Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) nicht als Abzugskapital berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010, Ziffer 1.3.2.2., 1.3.2.3. und 1.3.6. Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“ bzw. Rückstellungsspiegel 2009, Ziffer 1.3.2. und 1.3.6. Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Die Beschlusskammer hat diese Bestände jedoch im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr

Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösbergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Anerkannt wird hingegen der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Rückstellung Regulierungskonto. Dieser Aufwand in Höhe von [REDACTED] wurde vom Netzbetreiber im Rahmen der Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung 2010 herausgekürzt. Die Beschlusskammer hat diese Aufwendungen wieder der Position 1.3.4. Fremdkapitalzinsen, Sonstiges hinzugerechnet.

Unverzinsliche Verbindlichkeiten:

Die vom Netzbetreiber in der Überleitung von der handelsrechtlichen Bilanz der Tätigkeit „Gasverteilung/Gasfernleitung“ zu den kalkulatorischen Vermögens- und Kapitalpositionen des Erhebungsbogens „B1 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung“ nicht berücksichtigten unverzinslichen Verbindlichkeiten in Höhe von [REDACTED] € (2010) bzw. [REDACTED] € (2009) hat die Beschlusskammer dem Abzugskapital hinzugerechnet. Dieses Vorgehen entspricht dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 2 GasNEV, gemäß dem Verbindlichkeiten Bestandteil des Abzugskapitals sind.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6

Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypothekendarlehen Pfordarlehen [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

² BR-Drs. 247/05 S.30.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV**5.1. Erträge aus Beteiligungen (Ziffer 5.3.)**

Analog zu der Kürzung der Beteiligungen und der Ausleihungen an verbundenen Unternehmen werden auch die entsprechenden Erträge aus Beteiligungen in Höhe von [REDACTED] und Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens in Höhe von [REDACTED] € gekürzt.

5.2. Zinserträge

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Netzbetreiber bezüglich der liquiden Mittel bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von dem Netzbetreiber angesetzten Zinserträge gekürzt.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Neuruppin GmbH
6 Aktenzeichen BK9-11/8240
7 Betriebsnummer 12001516
8 Netznummer 1
9 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11					
12	1 Aufwandsgleiche Kosten				
13	1.1 Materialkosten				
14	1.1.1 davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
15	1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
16	1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
17	1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
18	1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
19	1.1.1.5 Sonstiges				
20	1.1.2 davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
21	1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
22	1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
23	1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
24	1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
25	1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
26	1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
27	1.1.2.7 Sonstiges				
28	1.2 Personalkosten				
29	1.2.1 Löhne und Gehälter				
30	1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
31	1.2.2.1 davon für Altersversorgung				
32	1.2.2.2 davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
33	1.3 Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
34	1.3.1 davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
35	1.3.2 davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
36	1.3.3 davon gegenüber Kreditinstituten				
37	1.3.4 Sonstiges				
38	1.4 Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
39	1.4.1 davon KFZ-Steuer				
40	1.4.2 davon Grundsteuer				
41	1.4.3 davon Sonstiges				
42	1.5 Sonstige betriebliche Kosten				
43	1.5.1 davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
44	1.5.2 davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
45	1.5.3 davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
46	1.5.4 davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
47	1.5.5 davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
48	1.5.6 davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
49	1.5.7 davon Wartung und Instandsetzung				
50	1.5.8 davon Konzessionsabgaben				
51	1.5.9 davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
52	1.5.10 davon Versicherungen				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Neuruppin GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/8240
 7 Betriebsnummer 12001516
 8 Netznummer 1
 9 EHB
 10

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
53	1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
54	1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten			
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden			
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen			
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke			
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen			
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
61	1.5.19	davon Sonstiges			
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen			
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen			
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
66	2.2.2	Sonstiges			
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
72	l.a.	Netzkosten l.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben			
75	5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen			
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen			
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen			
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling			
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln			
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
91	5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge			
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.			

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Neuruppin GmbH
 6 Aktienzeichen BK9-11/8240
 7 Betriebsnummer 12001516
 8 Netznummer 1
 9 EHB

10	11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
94	5.8.1.1		Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffheiten				
95	5.8.1.2		Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
96	5.8.1.3		Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97	5.8.1.4		Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
98	5.8.1.5		Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2		Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3		Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4		Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5		Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6		Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7		Andere sonstige Erträge				
105	I.b.		Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Kalkulatorische Abschreibungen -

Unternehmen: Stadwerke Neuruppin GmbH
 Aktenzeichen: BK9-11/8240
 Betriebsnummer: 12001516
 Netznummer: 1
 EHB:

11	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
12		[€]	[€]	[€]	[€]
12	Grundstücksanlagen, Baufen für Transportwesen				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Lagereinrichtung				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasbehälter				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gasreinigungsanlagen				
26	Piping und Armaturen				
27	Gasmessanlagen				
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 10 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 10 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminier <= 10 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminier > 10 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiles Guss				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
42	Armaturen/Armaturenstationen				
43	Motorschleusen				
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
45	Gaszähler der Verteilung				
46	Hausdruckregler/Zählerregler				
47	Messeinrichtungen				
48	Regel-einrichtungen				
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Verdichter in Gasmaschinen				
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Feinwerkanlagen				
55	GESAMT				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5	Unternehmen	Stadtwerke Neuruppin GmbH
6	Aktenzeichen	BK9-11/8240
7	Betriebsnummer	12001516
8	Netznummer	1
9	EHB	

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdgasverdichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminierl <= 16 bar						
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminierl > 16 bar						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5	Unternehmen	Stadtwerke Neuruppin GmbH
6	Aktenzeichen	BK9-11/8240
7	Betriebsnummer	12001516
8	Netznummer	1
9	EHB	

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss						0
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
42	Armaturen/Armaturenstationen						
43	Molchschleusen						
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler						
47	Messeinrichtungen						
48	Regeleinrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Verdichter in Gasmischanlagen						
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
54	Fernwirkanlagen						
55	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

5 Unternehmen Stadwerke Nauruppin GmbH
 6 Aktenzeichen BKS-11/8340
 7 Betriebsnummer 12001516
 8 Netznummer 1
 9 EHB
 10

11	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber				Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
	12	Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [€]	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand) [€]	Mittelwert [€]	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [€]	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand) [€]	
13	3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens						
14	3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen						
15	3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK						
16	3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
17	3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
18	3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK						
19	3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK						
20	3.1.1.5.	Sonstiges						
21	3.1.2.	Altanlagen zu TNW						
22	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
23	3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
24	3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW						
25	3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK						
26	3.1.2.5.	Sonstiges						
27	3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen						
28	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände						
29	3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
30	3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK						
31	3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK						
32	3.2.5.	Sonstiges						
33	4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen						
34	4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen						
35	4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen						
36	4.3.	Beteiligungen						
37	4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
38	4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens						
39	4.6.	Sonstige Ausleihungen						
40	5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens						
41	5.1.	Vorräte						
42	5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
43	5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

5 Unternehmen Stadtwerke Neuruppin GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/8240
 7 Betriebsnummer 12001516
 8 Netznummer 1
 9 EHB

11 12 13	Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
			Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
			[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
14	5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
15	5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
16	5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen							
17	5.3.	Wertpapiere							
18	5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
19	5.3.2.	eigene Anteile							
20	5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
21	5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
22	6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
23	1a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
24	7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
25	8.	Rückstellungen							
26	8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
27	8.2.	Steuerrückstellungen							
28	8.3.	sonstige Rückstellungen							
29	9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
30	10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten							
31	11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzausschlusskosten							
32	12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
33	13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
34	14.	verzinsliches Fremdkapital							
35	1b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

A		B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV	
4		- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -	
5	Unternehmen	Stadtwerke Neuruppin GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8240	
7	Betriebsnummer	12001516	
8	Netnummer	1	
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-NB		
2			
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
4	- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
5	Unternehmen	Stadtwerke Neuruppin GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8240	
7	Betriebsnummer	12001516	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11	Position	Positionen gem. GasNEV	
12	Hebesatz		330,00%
13	Steuermesszahl		3,50%
14	Gewerbesteuersatz		11,55%
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		[REDACTED]
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		[REDACTED]

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Neurtupin GmbH							
6	Aktenzeichen	BK9-1/6240							
7	Betriebsnummer	12001516							
8	Netznummer	1							
9	EHB								
10									
13						Restwerte zum			
		Anlagegruppe	Anschaffungs- Jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
14									
19		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
20		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
21		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
22		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
23		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
24		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
25		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
34		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen							
50		Grundsiedlungsanlagen, Bauten für Transportwesen	Summe						
54		Betriebsgebäude							
55		Betriebsgebäude							
56		Betriebsgebäude							
60		Betriebsgebäude							
64		Betriebsgebäude							
65		Betriebsgebäude							
66		Betriebsgebäude							
68		Betriebsgebäude							
72		Betriebsgebäude							
83		Betriebsgebäude							
111		Betriebsgebäude	Summe						
114		Verwaltungsgebäude							
116		Verwaltungsgebäude							
117		Verwaltungsgebäude							
118		Verwaltungsgebäude							
119		Verwaltungsgebäude							
121		Verwaltungsgebäude							
123		Verwaltungsgebäude							
162		Verwaltungsgebäude	Summe						
211		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
212		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
213		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
214		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
215		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
216		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
217		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
218		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen							
221		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungsrichtungen	Summe						
223		Werkzeuge/Geräte							
225		Werkzeuge/Geräte							
226		Werkzeuge/Geräte							
227		Werkzeuge/Geräte							
228		Werkzeuge/Geräte							
229		Werkzeuge/Geräte							
233		Werkzeuge/Geräte							
235		Werkzeuge/Geräte							
240		Werkzeuge/Geräte	Summe						
247		Lageranrichtung							
250		Lageranrichtung							
260		Lageranrichtung	Summe						
261		Hardware							
266		Hardware							
269		Hardware							
270		Hardware							
275		Hardware	Summe						
276		Software							
277		Software							
278		Software							
281		Software	Summe						
282		Leichtfahrzeuge							
283		Leichtfahrzeuge							
285		Leichtfahrzeuge							
286		Leichtfahrzeuge							
287		Leichtfahrzeuge	Summe						
540		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl PE ummantelt <= 16 bar							
541		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl PE ummantelt <= 16 bar							
621		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl PE unummantelt <= 16 bar	Summe						
651		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
653		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
655		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
659		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
671		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
672		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
673		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
674		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
703		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
705		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
707		Rohrleitungen/Heizungsanlagen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV												
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -												
Anlage 6-NB												
Unternehmen: Stadtwerke Neuruppin GmbH												
Kilometerzahl: BKSt-118240												
Betriebsnummer: 12001516												
Netznummer: 1												
EHB												
10												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												
32												
33												
34												
35												
36												
37												
38												
39												
40												
41												
42												
43												
44												
45												
46												
47												
48												
49												
50												
51												
52												
53												
54												
55												
56												
57												
58												
59												
60												
61												
62												
63												
64												
65												
66												
67												
68												
69												
70												
71												
72												
73												
74												
75												
76												
77												
78												
79												
80												
81												
82												
83												
84												
85												
86												
87												
88												
89												
90												
91												
92												
93												
94												
95												
96												
97												
98												
99												
100												

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

		Korrekturbedarf BNetzA [€]		Korrekturbedarf BNetzA [€]		Restnutzungsdauer zum							
Anlagengruppe		Anschaftungs- jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebs- gewöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
1372	Reparaturrichtungen												
1373	Reparaturrichtungen												
1374	Reparaturrichtungen												
1423	Reparaturrichtungen												
1511	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)												
1527	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)												
1510	Gesamt												

	A	B	C	O	P	I	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																		
4																		
5	Unternehmen	Stadwerke Neuruppin GmbH																
6	Aktienzeichen	BK9-11/8240																
7	Betriebsnummer	12001516																
8	Netznummer	1																
9	EHS																	
10																		
13				Restwerte zum							Abschreibungen 2010							
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN TNW	31.12.2010 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK ± FKQ	ALTANLAGEN TNW	ALTANLAGEN TNW x EKQ	Summe Abschreibungen ALTANLAGEN [60%AHK+40%TNW]	NEUANLAGEN	
157		Räumenrichtungen																
157		Räumenrichtungen																
157		Räumenrichtungen																
157		Räumenrichtungen																
157		Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																
157		Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																
157		Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																
157		Gesamt																

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Neussapin GmbH							
6	Aktionszeichen	BKS-11/8240							
7	Betriebsnummer	12001516							
8	Netznummer	1							
9	EHB								
10									
13					Restwerte zum				
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
1372		Reparaturkosten							
1373		Reparaturanlagen							
1374		Reparaturanlagen							
1403		Regelminrichtungen	Summe						
1511		Neuanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)							
1527		Neuanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe						
1610		Gesamt							

**Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte
und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Überichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

Beispiel 1:

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2000
AK/HK in 2005:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor $_{2000, 2010}$:	1,15490 ¹

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

¹ Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK / HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND^{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = RW_{31.12.2003}^{AK / HK} - \left(\frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = 927.273\text{€} - \left(\frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK / HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

Beispiel 2

Anlagengruppe:	Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2005
AK/HK in 2006:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor 2005, 2010:	1,10200

2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$$

2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer:

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{\text{gewählt}}}$$

Beispiel 2

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $\text{Faktor}_{2005,2010} = 1,1020$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot \text{Faktor}_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{TNW} = \text{Abschreibung}_{2010}^{AK/HK} \cdot \text{Faktor}_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{TNW} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$

3: Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Beispiel 3

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$$

3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{gew\ddot{a}hlt}}$$

Beispiel 3

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

Zinssatz für das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital (§ 7 Abs. 7 GasNEV)

II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten / Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank
7b) Umlaufrenditen nach Wertpapierarten

% p.a.

Jahr	Insgesamt	Bankschuldverschreibungen					Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand			Nachrichtl.: Unter inländischer Konsortialführung begebene DM-/Euro-Anleihen ausländischer Emittenten	10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen	10-Jahres-Durchschnitt Nicht-MFIs	10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Mittelwert von 10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen Nicht-MFIs, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt
		zusammen	Hypothekendarlehen	Öffentliche Darlehen	Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	Sonstige Bankschuldverschreibungen		insgesamt	zusammen	darunter börsennotierte Bundeswertpapiere					
2001	4,8	4,9	4,9	4,8	4,9	5,0	5,9	4,7	4,7	4,8	6,2				
2002	4,7	4,7	4,7	4,7	4,6	5,0	6,0	4,6	4,6	4,8	5,6				
2003	3,7	3,7	3,7	3,6	3,7	4,1	5,0	3,8	3,8	4,1	4,5				
2004	3,7	3,6	3,6	3,5	3,6	3,8	4,0	3,7	3,7	4,0	4,0				
2005	3,1	3,1	3,1	3,0	3,1	3,3	3,7	3,2	3,2	3,4	3,2				
2006	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	4,2	3,7	3,7	3,8	4,0				
2007	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,6	5,0	4,3	4,2	4,2	4,6				
2008	4,2	4,5	4,5	4,5	4,3	5,0	6,3	4,0	4,0	4,0	4,9				
2009	3,2	3,5	3,3	3,4	3,3	4,2	5,5	3,1	3,0	3,2	4,0				
2010	2,5	2,7	2,5	2,6	2,6	3,1	4,0	2,4	2,4	2,7	3,7	3,85	4,96	3,75	4,19

¹⁾ Nur futurefähige Anleihen; als ungewogener Durchschnitt ermittelt.

Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV = (3,85% + 4,96% + 3,75%) / 3 = 4,19%

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 6a GasNEV

Jahr	Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude (I.2, I.3, I.4, III.8, V.9)					Anlagengruppe der Rohrleitungen (IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3, IV.2, IV.3, IV.4, IV.5)					Anlagengruppe der Rohrleitungen aus Stahl (IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3 sofern Auslegungsdruk > 16 bar)					Übrige Anlagengruppen mit Ausnahme der Grundstücke (I.5, I.6, I.7, I.8, I.9.1, I.9.2, I.10.1, I.10.2, II, III.1, III.2, III.3, III.4, III.5, III.6, III.7, IV.6, IV.7, IV.8, V.1, V.2, V.3, V.4, V.5, V.6, V.7, V.8, VI.)				
	Gewerbliche Betriebsgebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (mit USt)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Gewerbliche Betriebsgebäude (verkettete Reihe)	Faktorwerte	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (ohne USt)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (mit USt)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)	Faktorwerte	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)	"Stahlrohre" (verkettete Reihe); vgl. Tabellenblatt § 6a Abs. 1,2 Nr. 3 (Detail)	Faktorwerte	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (ohne Mineralerzeugnisse)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (insgesamt)	Faktorwerte				
	Indexreihe gemäß §6a Abs. 1 Nr.1 (1968 - 2010)	Indexreihe gemäß §6a Abs. 2 Nr.1 a) 1958 - 1968	Verkettung bis 1958	Indexreihe gemäß §6a Abs. 2 Nr.1 b) 1944 - 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr.1 (Verkettung bis 1944)	Indexreihe gemäß §6a Abs. 1 Nr.2 (1968 - 2010)	Indexreihe gemäß §6a Abs. 2 Nr.2 a) 1958 - 1968	Verkettung bis 1958	Indexreihe gemäß §6a Abs. 2 Nr.2 b) 1949 - 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr.2 (Verkettung bis 1949)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr.2 (Verkettung bis 1949)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr.3 (Verkettung bis 1949)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß §6a Abs. 1 Nr.4 (1976 - 2010)	Indexreihe gemäß §6a Abs. 2 Nr.4 (1949 - 1976)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 4 (Verkettung von 1949 - 2010)	Faktorwerte		
2010	113,00		113,00	113,00	1,0000	111,30	111,30	111,30	111,30	1,0000	111,30	107,50	109,78	1,0000	109,20	109,20	1,0000			
2009	112,00		112,00	112,00	1,0089	110,70	110,70	110,70	110,70	1,0054	110,70	110,50	110,62	0,9924	108,30	108,30	1,0083			
2008	110,80		110,80	110,80	1,0199	108,80	108,80	108,80	108,80	1,0230	108,80	121,70	113,95	0,9933	112,00	112,00	0,9750			
2007	106,80		106,80	106,80	1,0581	105,60	105,60	105,60	105,60	1,0540	105,60	109,44	109,44	1,0124	106,60	106,60	1,0244			
2006	102,30		102,30	102,30	1,1046	102,50	102,50	102,50	102,50	1,0859	102,50	102,20	102,38	1,0723	105,30	105,30	1,0370			
2005	100,00		100,00	100,00	1,1300	100,00	100,00	100,00	100,00	1,1130	100,00	100,00	100,00	1,0978	100,00	100,00	1,0920			
2004	98,00		98,00	98,00	1,1531	99,90	99,90	99,90	99,90	1,1141	99,90	89,00	89,00	1,1490	96,30	96,30	1,1340			
2003	96,50		96,50	96,50	1,1710	99,90	99,90	99,90	99,90	1,1141	99,90	78,10	78,10	1,2040	95,00	95,00	1,1495			
2002	96,30		96,30	96,30	1,1734	100,30	100,30	100,30	100,30	1,1097	100,30	75,90	75,90	1,2125	93,50	93,50	1,1679			
2001	96,10		96,10	96,10	1,1759	100,60	100,60	100,60	100,60	1,1064	100,60	76,10	76,10	1,2090	94,10	94,10	1,1605			
2000	95,70		95,70	95,70	1,1809	100,80	100,80	100,80	100,80	1,1042	100,80	72,90	72,90	1,2247	91,20	91,20	1,1974			
1999	95,00		95,00	95,00	1,1895	100,50	100,50	100,50	100,50	1,1075	100,50	67,94	67,94	1,2550	89,50	89,50	1,2201			
1998	95,60		95,60	95,60	1,1820	101,10	101,10	101,10	101,10	1,1009	101,10	70,28	70,28	1,2367	90,80	90,80	1,2026			
1997	95,10		95,10	95,10	1,1759	102,80	102,80	102,80	102,80	1,0827	102,80	68,89	68,89	1,2302	90,90	90,90	1,2013			
1996	95,50		95,50	95,50	1,1710	104,70	104,70	104,70	104,70	1,0630	104,70	68,18	68,18	1,2131	89,90	89,90	1,2147			
1995	96,30		96,30	96,30	1,1734	106,50	106,50	106,50	106,50	1,0451	106,50	71,30	71,30	1,1879	91,30	91,30	1,1981			
1994	94,10		94,10	94,10	1,2009	105,50	105,50	105,50	105,50	1,0550	105,50	64,66	64,66	1,2312	89,80	89,80	1,2160			
1993	92,30		92,30	92,30	1,2243	104,30	104,30	104,30	104,30	1,0671	104,30	63,83	63,83	1,2453	89,50	89,50	1,2201			
1992	89,20		89,20	89,20	1,2668	101,40	101,40	101,40	101,40	1,0976	101,40	60,86	60,86	1,2309	89,40	89,40	1,2215			
1991	84,00		84,00	84,00	1,3452	95,30	95,30	95,30	95,30	1,1679	95,30	71,08	71,08	1,2823	88,10	88,10	1,2395			
1990	79,10		79,10	79,10	1,4286	88,70	88,70	88,70	88,70	1,2548	88,70	71,59	71,59	1,3412	86,30	86,30	1,2654			
1989	74,50		74,50	74,50	1,5168	83,10	83,10	83,10	83,10	1,3394	83,10	70,79	70,79	1,4043	85,00	85,00	1,2847			
1988	72,00		72,00	72,00	1,5694	80,80	80,80	80,80	80,80	1,3775	80,80	67,58	67,58	1,4538	82,80	82,80	1,3186			
1987	70,40		70,40	70,40	1,6051	79,60	79,60	79,60	79,60	1,3992	79,60	66,48	66,48	1,4765	81,60	81,60	1,3382			
1986	68,90		68,90	68,90	1,6401	78,20	78,20	78,20	78,20	1,4233	78,20	69,91	69,91	1,4660	83,50	83,50	1,3078			
1985	67,50		67,50	67,50	1,6741	76,50	76,50	76,50	76,50	1,4549	76,50	68,60	68,60	1,4969	84,10	84,10	1,2985			
1984	67,10		67,10	67,10	1,6841	76,20	76,20	76,20	76,20	1,4606	76,20	64,15	64,15	1,5379	82,30	82,30	1,3269			
1983	65,70		65,70	65,70	1,7199	75,40	75,40	75,40	75,40	1,4761	75,40	62,91	62,91	1,5593	80,10	80,10	1,3633			
1982	64,60		64,60	64,60	1,7492	75,70	75,70	75,70	75,70	1,4703	75,70	65,68	65,68	1,5312	78,70	78,70	1,3875			
1981	62,10		62,10	62,10	1,8196	77,10	77,10	77,10	77,10	1,4436	77,10	57,23	57,23	1,5875	74,00	74,00	1,4797			
1980	58,50		58,50	58,50	1,9316	75,10	75,10	75,10	75,10	1,4820	75,10	58,21	58,21	1,6254	69,30	69,30	1,5758			
1979	53,20		53,20	53,20	2,1241	67,90	67,90	67,90	67,90	1,6392	67,90	55,77	55,77	1,7412	65,10	65,10	1,6774			
1978	49,50		49,50	49,50	2,2828	61,80	61,80	61,80	61,80	1,8010	61,80	55,11	55,11	1,8567	62,80	62,80	1,7389			
1977	47,40		47,40	47,40	2,3840	58,40	58,40	58,40	58,40	1,9058	58,40	53,65	53,65	1,9429	62,00	62,00	1,7613			
1976	45,50		45,50	45,50	2,4835	56,40	56,40	56,40	56,40	1,9734	56,40	55,04	55,04	1,9654	60,30	60,30	1,8109			
1975	43,80		43,80	43,80	2,5799	55,30	55,30	55,30	55,30	2,0127	55,30	53,58	53,58	2,0102	58,10	58,10	1,8787			
1974	42,70		42,70	42,70	2,6464	54,30	54,30	54,30	54,30	2,0497	54,30	55,55	54,80	2,0033	55,60	55,60	1,9664			
1973	40,20		40,20	40,20	2,8109	50,90	50,90	50,90	50,90	2,1866	50,90	48,94	48,94	2,1922	47,20	47,20	2,2330			
1972	37,90		37,90	37,90	2,9815	49,00	49,00	49,00	49,00	2,2714	49,00	44,91	44,91	2,3179	44,40	44,40	2,3738			
1971	36,10		36,10	36,10	3,1302	47,40	47,40	47,40	47,40	2,3481	47,40	44,91	44,91	2,3658	43,20	43,20	2,4397			
1970	32,80		32,80	32,80	3,4683	43,80	43,80	43,80	43,80	2,5411	43,80	44,18	44,18	2,4978	41,40	41,40	2,5459			
1969	27,60		27,60	27,60	4,0942	37,40	37,40	37,40	37,40	2,9759	37,40	41,33	41,33	2,8168	39,50	39,50	2,6883			
1968	25,50	24,20	25,50	25,50	4,4314	35,90	35,90	35,90	35,90	3,1003	35,90	40,10	40,10	2,9214	38,80	38,80	2,7184			
1967	23,00	24,20	23,00	23,00	4,6626	34,11	34,11	34,11	34,11	3,2629	34,11	40,79	40,79	2,9876	40,20	40,20	2,7844			
1966	24,20	25,50	24,20	24,20	4,4314	33,80	33,80	33,80	33,80	3,1278	33,80	43,48	43,48	2,8327	39,40	39,40	2,7094			
1965	23,50	24,76	23,50	23,50	4,5634	35,37	35,37	35,37	35,37	3,1454	35,37	43,41	43,41	2,8450	40,80	40,80	2,6751			
1964	22,70	23,92	22,70	22,70	4,7242	34,40	34,40	34,40	34,40	3,0732	34,40	43,62	43,62	2,8022	40,20	40,20	2,7164			
1963	21,80	22,97	21,80	21,80	4,9192	33,80	33,80	33,80	33,80	3,1278	33,80	43,62	43,62	2,8295	37,90	37,90	2,7809			
1962	20,90	22,02	20,90	20,90	5,1311	32,40	32,40	32,40	32,40	3,2629	34,11	44,25	44,25	2,8763	37,20	37,20	2,8333			
1961	19,40	20,44	19,40	19,40	5,5278	32,00	32,00	32,00	32,00	3,4776	32,00	44,75	44,75	2,9589	36,90	36,90	2,8663			
1960	18,30	19,28	18,30	18,30	5,8604	28,30	28,30	28,30	28,30	3,7357	29,79	45,17	45,17	3,0542	36,40	36,40	2,8955			
1959	17,10	18,02	17,10	17,10	6,2743	26,20	26,20	26,20	26,20	4,0351	27,58	45,17	45,17	3,1713	36,00	36,00	2,9277			
1958	16,50	17,39	16,50	16,50	6,4993	24,30	24,30	24,30	24,30	4,3506	25,58	45,45	45,45	3,2741	36,20	36,20	2,9115			
1957			3,47	17,39	6,7082					4,4904	24,79	44,69	44,69	3,3529	36,40	36,40	2,8955			
1956			3,36	16,85	6,9480					4,6509	23,93	42,21	42,21	3,5139	35,70	35,70	2,8523			
1955			3,25	15,26	7,1281					4,7715	23,33	41,09	41,09	3,6078	35,20	35,20	2,9942			
1954			3,16	15,85	7,5154					5,0307	22,12	39,81	39,81	3,7896	34,60	34,60	3,0550			
1953			3,00	15,04	7,5505					5,0543	22,02	41,08	41,08	3,7031	35,10	35,10	3,0028			
1952			2,99	14,97	7,3012					5,4874	22,77	39,46	39,46	3,7279	36,00	36,00	2,9277			
1951			3,09	15,48	7,7799					5,2078	21,37	38,33	38,33	3,6450	35,20	35,20	2,9942			
1950			2,90	14,52	8,0077															

	Index 1: Stahlrohre, Rohrverschluss- und Rohrverbindung stücke aus Eisen und Stahl	Index 2: Präzisionsst ahlrohre nahtlos und geschweißt	Index 1 und 2 verkettet	Index 3: Eisen und Stahl	Index 1, 2 und 3 verkettet	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)		
Jahr	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 a) 2000 - 2010	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 b) 1968 - 1999		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 c) 1949 - 1968		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 b) (Verkettung bis 1949)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3 (Verkettung bis 1949)	Faktorreihe
2010	107,50		107,50		107,50	111,30	109,78	1,0000
2009	110,50		110,50		110,50	110,70	110,62	0,9924
2008	121,70		121,70		121,70	108,80	113,96	0,9633
2007	112,70		112,70		112,70	105,60	108,44	1,0124
2006	102,20		102,20		102,20	102,50	102,38	1,0723
2005	100,00		100,00		100,00	100,00	100,00	1,0978
2004	89,00		89,00		89,00	99,90	95,54	1,1490
2003	78,10		78,10		78,10	99,90	91,18	1,2040
2002	75,90		75,90		75,90	100,30	90,54	1,2125
2001	76,10		76,10		76,10	100,60	90,80	1,2090
2000	72,90	100,00	72,90		72,90	100,80	89,64	1,2247
1999		93,20	67,94		67,94	100,50	87,48	1,2550
1998		96,40	70,28		70,28	101,10	88,77	1,2367
1997		94,50	68,89		68,89	102,80	89,24	1,2302
1996		94,90	69,18		69,18	104,70	90,49	1,2131
1995		97,80	71,30		71,30	106,50	92,42	1,1879
1994		88,70	64,66		64,66	105,50	89,16	1,2312
1993		87,70	63,93		63,93	104,30	88,15	1,2453
1992		97,20	70,86		70,86	101,40	89,18	1,2309
1991		97,50	71,08		71,08	95,30	85,61	1,2823
1990		98,20	71,59		71,59	88,70	81,86	1,3412
1989		97,10	70,79		70,79	83,10	78,17	1,4043
1988		92,70	67,58		67,58	80,80	75,51	1,4538
1987		91,20	66,48		66,48	79,60	74,35	1,4765
1986		95,90	69,91		69,91	78,20	74,88	1,4660
1985		94,10	68,60		68,60	76,50	73,34	1,4969
1984		88,00	64,15		64,15	76,20	71,38	1,5379
1983		86,30	62,91		62,91	75,40	70,41	1,5593
1982		90,10	65,68		65,68	75,70	71,69	1,5312
1981		78,50	57,23		57,23	77,10	69,15	1,5875
1980		77,10	56,21		56,21	75,10	67,54	1,6254
1979		76,50	55,77		55,77	67,90	63,05	1,7412
1978		75,60	55,11		55,11	61,80	59,12	1,8567
1977		73,60	53,65		53,65	58,40	56,50	1,9429
1976		75,50	55,04		55,04	56,40	55,86	1,9654
1975		73,50	53,58		53,58	55,30	54,61	2,0102
1974		76,20	55,55		55,55	54,30	54,80	2,0033
1973		67,00	48,84		48,84	50,90	50,08	2,1922
1972		61,60	44,91		44,91	49,00	47,36	2,3179
1971		61,60	44,91		44,91	47,40	46,40	2,3658
1970		60,60	44,18		44,18	43,80	43,95	2,4978
1969		56,70	41,33		41,33	37,40	38,97	2,8168
1968		55,00	40,10	56,90	40,10	35,90	37,58	2,9214
1967				57,80	40,73	34,11	36,76	2,9866
1966				61,70	43,48	35,58	38,74	2,8337
1965				61,60	43,41	35,37	38,59	2,8450
1964				61,90	43,62	36,22	39,18	2,8022
1963				61,90	43,62	35,58	38,80	2,8295
1962				62,80	44,25	34,11	38,17	2,8763
1961				63,50	44,75	32,00	37,10	2,9589
1960				64,10	45,17	29,78	35,94	3,0542
1959				64,10	45,17	27,58	34,82	3,1713
1958				64,50	45,45	25,58	33,53	3,2741
1957				63,40	44,68	24,79	32,74	3,3529
1956				59,90	42,21	23,93	31,24	3,5139
1955				58,30	41,08	23,33	30,43	3,6078
1954				56,50	39,81	22,12	29,20	3,7596
1953				56,30	41,08	22,02	29,65	3,7031
1952				56,00	39,46	22,77	29,45	3,7279
1951				40,20	28,33	21,37	24,15	4,5450
1950				32,90	23,18	18,46	20,35	5,3950
1949				31,70	22,34	19,37	20,55	5,3409

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen	2
2.1.1.	Zulässige Erlöse	2
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009	3
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010	4
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	6
2.1.2.	Erzielbare Erlöse	8
2.2.	Differenz aus vorgelagerten Netzkosten	9
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen	10
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	10
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	11
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011.....	11
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge	12
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	13

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 RegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2011 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinnt, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinnten Saldos zum 31.12.2011 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2013. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 4 S. 3 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2012 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2002 bis 2011 in Höhe von 3,58 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 RegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz aus den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV),
3. die Differenz aus den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV) sowie
4. die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten drei Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 entstandenen Differenzen sind der Anlage R1.2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV findet im Gasbereich keine Anwendung; Anpassungen der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2).

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für den Zeitraum 2009 bis 2011 nicht relevant.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 12.12.2008 (Gesch.Z.: 34 SWN - 2/2008 AG) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage R2. In der Anlage R1.2, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage R2.1 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2010 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 09.03.2010 (Gesch.Z.: 25 SWN - 2/2010 AG) die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Die dem Netzbetreiber mitgeteilte korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.1 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2010, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in der Spalte F.

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.1 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß §

24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.1 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.1 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen von dem durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

2.1.1.2.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 79.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.2.7. Weitere Bestandteile der Erlösbergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösbergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösbergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage R2.2 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2011 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.01.2011 (Gesch.Z.: 25 SWN - 1/2011 AG) die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Die dem Netzbetreiber mitgeteilte korrekt angepasste Erlösbergrenze wird in der Anlage R2.2 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösbergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösbergrenze 2011, in die einzelnen Bestandteile der Erlösbergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in Spalte G.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.2 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.2 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.2 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

2.1.1.3.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R 2.2 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E79.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.2 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsäch-

lich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobrungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2010 bis 2011 die in Anlage R3 dargestellten erzielbaren Erlöse. Die Werte für das Jahr 2009 wurden aus den Daten des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg übernommen und in die Anlage R1_1 übernommen.

2.2. Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogasumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV übermittelt. In der Anlage R1.2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte

Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung (gemäß Ihrer E-Mail vom 08.08.2013).

2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich im Jahr 2011 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten dieses Jahres gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze der volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV angegeben. In der Anlage R1.2 wird diese Angabe dem aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Wert gegenübergestellt.

2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 A.3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1.2 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen bzw. verprobten Erlösen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten des vorgelagerten Netzes und der in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten für Treibenergie und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV sowie
- den Mehrkosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage R1.2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 % und für die folgenden Jahre 3,58 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010 und 2011, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage R1.1 ist für die Jahre 2009, 2010 und 2011 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12 für das entsprechende Jahr zu entnehmen.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 kann ebenfalls der Anlage R1.1, Zelle F20 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Dieser ist für das Jahr 2012 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt. Weiterhin hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Anwendung der sog. optionalen Sonderlösung eingeräumt, um Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2012 und 2013 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Erläuterung zur optionalen Sonderlösung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrerlöse in 2009, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Mindererlöse im Jahr 2011 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrerlösen, die im Jahr 2010 oder 2011 erzielt werden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012 bzw. zum 01.01.2013 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netzbetreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dies zu verhindern, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2012 die Möglichkeit eingeräumt, von der sogenannten optionalen Sonderlösung Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2010 und/oder 2011 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2012 und/oder 2013 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer mit Schreiben vom 08.08.2013 mitgeteilt, dass er von der optionalen Sonderlösung keinen Gebrauch macht.

Die Vorgehensweise bei der Berechnung der Zu- und Abschläge lässt sich unmittelbar aus § 5 ARegV ableiten und ist bereits in den „Erläuterungen der Regulierungsbehörden zur Bestimmung des Regulierungskontosaldos“ festgehalten.

Der Saldo zum 31.12.2011 (vgl. Anlage R1.1 Zelle F20) ist aufzuzinsen, da die Rückzahlung erst im Jahr 2013 beginnt. Bei einem Zinssatz von 3,58 %¹ ergibt sich die in Anlage R1.1, Zelle G19 dargestellte Verzinsung für das Jahr 2012.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage R1.1, Zelle G20 dargestellt ist.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- / und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,58 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2011 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage R1.1 aufgeführten Zu- / Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2017. Zuschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem negativen Vorzeichen dargestellt, Abschläge sind mit einem positiven Vorzeichen versehen.

¹ Eine Fixierung des Zinssatzes für zukünftige Jahre ist erforderlich, da in der Verordnung kein Anpassungsmechanismus während des Auflösungszeitraums vorgesehen ist.

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Verzinsung und Auflösung des Regulierungskonto											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadtwerke Neuruppin GmbH									
5	Betriebsnummer		12001516									
6	Netznummer		1									
7												
8			2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	2017
9												
10	Saldo aus Einzeldifferenzen		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
11												
12	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
13	Reguläre Tilgung des Saldo aus Regulierungskonto		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
14	Sondertilgung gemäß optionaler Sonderlösung		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
15	Saldo I		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
16	Saldo II		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
17	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
18	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
19	Verzinsung des Saldos		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
20	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
21												
22	In der Verprobung des Jahres 2011 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		[redacted]				zu verteilender Saldo	[redacted]				
23	In der Verprobung des Jahres 2012 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		[redacted]				jährliche Tilgung	[redacted]				
24	In der Verprobung des Jahres 2013 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		[redacted]									
25			Saldo des Regulierungskonto (Zu-/Abschlag)					[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV der Jahre 2009 - 2011												
2													
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadtwerke Neuruppin GmbH										
4	Betriebsnummer		12001516										
5	Netznummer		1										
6													
7													
8	Beschreibung		Inhalt	2009			2010			2011			
9				Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	
10	1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse										
11			erzielbare Erlöse										
12	2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten										
13			in EOG enthaltene Ansätze										
14	3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten										
15			in EOG enthaltene Ansätze										
16	3	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung										
17	5	Sonstiges											
18													
19			Saldo aus Einzeldifferenzen										

	B	C	D	E	F	G
1	Übersicht angepasste Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV					
2						
3		Netzbetreiber	Stadtwerke Neuruppin GmbH			
4		Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12001516			
5		Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/962			
6		Verfahren	Vereinfachtes Verfahren			
7		Netznummer	1			
8						
9						
10				2009	2010	2011
11	(1)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	$KA_{dnb,t}$			
12	(2)	Veränderung dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	+ Veränderung $KA_{dnb,t}$			
13	(3)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	+ $KA_{vnb,0}$			
14	(4)	Veränderung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPIt/VPI0-PfT)	+ Veränderung $KA_{vnb,t}$			
15	(5)	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	+ $KA_{b,t}$			
16	(6)	Veränderung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPIt/VPI0-PfT)	+ Veränderung $KA_{b,t}$			
17	(7)	genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV	+ EF_t			
18	(8)	Veränderung des Anpassungsbetrages (VPIt/VPI0-PfT) am EF_t	+ Veränderung EF_t			
19	(9)	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	+ Q_t			
20	(10)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV	+ (VK_t)			
21	(11)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	- VK_0			
22	(12)	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	+ NZH_t			
23	(13)	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 - 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV	- PS_t			
24	(14)	Sonstiges (Mehrerlösabschöpfung)	- So_t			
25						
26		Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	= EO_t			

R2.1 Nachrechnung 2010

1	Netzbetreiber	Stadtwerke Neuruppin GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12001516							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/962							
4	Verfahren	Vereinfachtes Verfahren							
5	Netznummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX								
7	Beschluss Mehrerlösabschöpfung	25 SWN-1/2010 MEA G vom 25.06.2010							
8	Mitteilung Investitionsbudget								
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV								
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	MWE 6 10 00 (34) vom 27.11.2009							

B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV

14		Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [€] (= D67 + D102 - D72 - D79 + D86 + D107 + D110 + D116 - D121 - D122)	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV						

B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV

B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)

22	Kalenderjahr 2008	Netzbetreiber Verbraucherpreisgesamtdindex	Bundesnetzagentur Verbraucherpreisgesamtdindex	Abweichung Verbraucherpreisgesamtdindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung
23	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtdindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt				

B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)

28	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
29		Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
31	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)					0,00	0,00		
32	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)					0,00			
33	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)	523.894,00	523.894,00			0,00			
34	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)					0,00			
37	Verteilende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 8a)					0,00	0,00		
38	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)					0,00			
39	Betriebs- und Personalratstätigkeit (Satz 1, Nr. 10)					0,00			
40	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)					0,00			
42	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)						0,00		
44	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)					0,00	0,00		
45	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00	0,00		

R2.1 Nachrechnung 2010

B	C	D	E	F	G	H	I	J
47	In der Erlosobergrenze gema Anpassung der Erlosobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berucksichtigung von Vollnetzubergangen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlussen gema § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
48	Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlos [€]	Bundesnetzagentur Erlos [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggu. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlos Netzbetreiber ggu. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prufung (Kosten)	Anmerkungen zur Prufung (Erlos)
49	Kontzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)				0,00	0,00		
50	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)				0,00			
51	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)				0,00			
52	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)				0,00			
53	Verteilende Kosten Biogas nach Abzug Walzpauschale (Satz 1, Nr. 8a)				0,00	0,00		
54	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)				0,00			
55	Betriebs- und Personalstatigkeit (Satz 1, Nr. 10)				0,00			
56	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetagessstatigen fur Kinder der im Netzbereich beschaftigten Betriebsangehorigen (Satz 1, Nr. 11)				0,00			
57	Auflosung von Baukostenzuschussen/Netzanschlusskostenbeitragen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)					0,00		
58	Kosten oder Erlos aus Manahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)				0,00	0,00		
59	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00	0,00	
60								
61	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggu. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prufung			
62	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil fur 2010 [€]							
63	BZ.3. Mehr- oder Mindererlos nach § 10 der GasNEV (2008)							
64	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggu. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prufung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
65	Saldo der periodenubergreifenden Saldierung 2008 gema § 10 GasNEV fur das Kalenderjahr [€]			0,00		MVE 6 10 00 (34) vom 27.11.2009		
66	BZ.4. Mehrerlosabschopfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV							
67	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggu. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prufung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
68	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter annaherlicher Ruckzahlungsbeitrag			0,00		25 SWN-1/2010 MEA G vom 25.06.2010		
69	BZ.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV							
70	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggu. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prufung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
71	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV			0,00				
72	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Genehmigte Anpassung der Erlosobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV i.V.m. § 10 ARegV #BEZUG!</p> <p style="text-align: center;">Fur die genehmigte Anpassung der Erlosobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV verwendeter VPI! #BEZUG!</p> <p style="text-align: center;">Neu errechnete Anpassung der Erlosobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV auf Basis des VPI2008 0,00 €</p> </div>							
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzüberlängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
102	Pauschalierter Investitionszuschlag								
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten $(KAvnb,0 + [1-V_{2010}] \times KAb,0)$								
105	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $KAvnb,0$								
108									
109	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $[(1-V_{2010}) \times KAb,0]$								
111									
112	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2008} und PF_{2008}								
115	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]						
116	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "b" aufgrund VPI_{2008} und PF_{2008}								
117									
118	C2.3 Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV				0,00				
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV				0,00				

1	Netzbetreiber	Stadtwerke Neuruppin GmbH
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12001516
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/962
4	Verfahren	Vereinfachtes Verfahren
5	Netznummer	1
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX	25 SWN-S/2010 EF G vom 11.10.2010
7	Beschluss Mehrerlösabschöpfung	25 SWN-1/2010 MEA G vom 25.06.2010
8	Mitteilung Investitionsbudget	
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV	
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	MWE 6 10 00 (34) vom 27.11.2009

B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV

13							
14		<u>Netzbetreiber</u> Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	<u>Netzbetreiber</u> Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 LV.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV [€]) (= D67 + D102 - D72 - D79 + D86 + D107 + D110 + D116 - D121 - D122)	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV						

B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV

B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)

22	Kalenderjahr 2009	<u>Netzbetreiber</u> Verbraucherpreisgesamtdindex	<u>Bundesnetzagentur</u> Verbraucherpreisgesamtdindex	Abweichung Verbraucherpreisgesamtdindex; Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung
23	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtdindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt	107,00	107,00	0,00	

B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)

25	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV LV.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
26		<u>Netzbetreiber</u> Kosten [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Kosten [€]	<u>Netzbetreiber</u> Erlöse [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
31	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)					0,00	0,00		
32	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)					0,00			
33	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)					0,00			
34	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)					0,00			
37	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 6a)					0,00	0,00		
38	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)					0,00			
39	Betriebs- und Personalrätstätigkeit (Satz 1, Nr. 10)					0,00			
40	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetagten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)					0,00			
42	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)						0,00		
44	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)					0,00	0,00		
45	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00	0,00		

R2.2 Nachrechnung 2011

B	C	D	E	F	G	H	I	J
Beschreibung	In der Erlösgrenze gemäß Anpassung der Erlösgrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollkreisübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [GdnB] [€]							
	Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
47								
48								
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)				0,00	0,00		
50	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)				0,00			
51	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)				0,00			
52	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)				0,00			
53	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 8a)				0,00	0,00		
54	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)				0,00			
55	Betriebs- und Personalstätigkeit (Satz 1, Nr. 10)				0,00			
56	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)				0,00			
57	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)					0,00		
58	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)				0,00	0,00		
59	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00	0,00		
60								
61	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung			
62	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2011 [€]							
63	B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008)							
64	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
65	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2006 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [€]			0,00		MWE 6 10 00 (34) vom 27.11.2009		
66	B2.4. Mehrerlösausschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV							
67	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
68	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter annuitätischer Rückzahlungsbetrag			0,00		25 SWN-1/2010 MEA G vom 25.06.2010		
69	B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV							
70	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
71	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV			0,00		25 SWN-5/2010 EF G vom 11.10.2010		
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								


 Genehmigte Anpassung der
 Erlösgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV
 0,00 €
 Für die genehmigte Anpassung der
 Erlösgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
 ARegV verwendeter VPI
 108,55
 Neu errechnete Anpassung der
 Erlösgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
 ARegV auf Basis des VP12009
 0,00 €

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
102	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV								
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten $(K_{Avnb,0} + [1 - V_{2010}] \times K_{Ab,0})$								
106	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{Avnb,0}$								
108									
109	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{2010}) \times K_{Ab,0}]$								
111									
113	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2009} und PF_{2009}								
115	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]						
116	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "b" aufgrund VPI_{2009} und PF_{2009} $[(K_{Avnb,0} + K_{Ab,0}) \times (VPI_{2009}/VPI_{0} - PF_{2009})] - (K_{Avnb,0} + K_{Ab,0})$								
117									
118	C2.3 Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

R3 Erzielbare Erlöse

	A	B	C	E	F
1	Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse				
2					
3		Firma des Gasnetzbetreibers	Stadtwerke Neuruppin GmbH		
5		Betriebsnummer	12001516		
6		Netznummer	1		
7					
8				2010	2011
9	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas			
10	1.1.1	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für die vorgelagerte Netznutzung			
11	1.1.2	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung			
12	1.1.3	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung			
13	1.1.4	Abrechnung			
14	1.1.5	Messung			
15	1.1.6	Messstellenbetrieb			
16	1.1.7	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV			
17	1.1.8	Vertragsstrafen			
18	1.1.9	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV			
19	1.1.10	Unterbrechbare und unterjährige Verträge			
20	1.1.11	Weitere Erlöse			
21	1.1.12	Konzessionsabgaben			
22	1.1.13	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten			
23	=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.12)			
24	+	Unterverprobung			
25	+	Hinzurechnungen			
26	-	Kürzungen			
27	=	Erzielbare Erlöse			